

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.40

Titel Landschaftsplan (Auszüge aus dem Landschaftsplan)

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld kann in der jeweils geltenden Fassung eingesehen oder angefordert werden bei:

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Grünflächen
Postfach 2740

47727 Krefeld

(Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1)

Auszüge aus dem Landschaftsplan: „Naturschutzgebiete „	2.1	
von Einzelbäumen als Landschaftsbestandteile“	2.4.99	„Sicherung geschützte

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</p> <p>Nach § 20 LG NW werden die unter den Punkten 2.1.1 bis 2.1.4 näherbezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt. Für alle Flächen unter Naturschutz, soweit in den gebietsspezifischen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Regelungen:</p>	<p>Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt,</p> <p>sowie dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, be-</p>

Generell sind in den Naturschutz--
gebieten alle Handlungen verboten,
die zu einer Zerstörung, Beschä--
digung oder Veränderung des ge--
schützten Gebietes oder seiner
Bestandteile oder zu einer nach--
haltigen Störung führen können.

A Verbote

Es ist verboten:

- Sport- und Spielplätze,
- a) die Errichtung und Änderung
baulicher Anlagen im Sinne der
Bauordnung für das Land Nord--
rhein-Westfalen, oder deren
Nutzungsänderung, auch wenn
sie keiner Baugenehmigung oder

sonderen Eigenart oder her--
Fläche oder eines Land--
schaftsbestandteiles

erforderlich ist. § 38

BNatSchG und § 45 Bundeswald--
gesetz sind zu beachten.

Die Verbote zum Schutz der
unter Naturschutz stehenden

Flächen erfolgen gem. § 34
1. LG NW.

Bauliche Anlagen sind insbe--
sondere auch

- Landungs-, Boots- und Angel--
stege,

- am Ufer oder auf dem Grund
verankerte Fischzuchtanlagen,

Dauercamping- oder Zeltplätze

- Lager- und Ausstellungsplätze

- Zäune und andere aus Bauteilen

hergestellte Einfriedigungen,-

- jagdliche und fischereiliche

Einrichtungen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind

insbesondere Wohnmobile, Wohn--

container oder Mobilheime,

als auch Toilettenwagen oder

-anhänger.

Dazu zählt u. a. auch:

- das Einebnen von Blänken,

Bodenwellen und -vertiefungen.

Die Verbotsbestimmung hat auch dann Gültigkeit,
wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die
Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

<p>Bauanzeige bedürfen, sowie jegliche Veränderung der Außenhaut bestehender baulicher Anlagen.</p> <p>b) Frei- oder Rohrleitungen oder Fernmeldeeinrichtungen, ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungseleitungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>c) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, unterzustellen, zu warten oder zu reinigen.</p> <p>Hierunter fällt auch eine privatrechtliche Befugnis, z.B. die Einwilligung des Grundstückseigentümers.</p> <p>e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen durchzuführen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt</p>	<p>Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Nachstellen oder Aufsuchen, kann aber auch durch Filmen oder Fotografieren hervorgerufen werden. Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen können z. B. die Anlage von Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung, Kalkung oder Fütterung sein.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Einbringen von Tieren, die z. B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind. Fund sowie Rückführung eines Tieres ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p>
--	--

- auf andere Weise zu verändern.
- f) zu lagern oder Feuer zu machen.
 - g) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 - h) das Wegwerfen, Abladen, Zwischenlagern oder Endlagern oder jede andere Art der Entledigung von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmaterialien in fester oder flüssiger Form.
 - i) das Anlegen neuer Straßen, Wege oder Plätze sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume.
 - j) die Befestigung vorhandener Wege mit Teerdecken, Pflaster, Platten oder anderen versiegelnden Materialien.
 - k) im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden, sowie den Wirtschaftswegen zu reiten, zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen.
 - l) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu be-

einträchtigen.

Eine Beeinträchtigung bzw.
Bestandsbeeinträchtigung

erfolgt auch durch:

- Beschädigung des Wurzel-
werkes,
- Verdichten des Bodens im
Traufenbereich,
- Einsatz von Kalk, Dünger und
Pestiziden im Traufenbereich.

m) wildlebende Tiere zu beunruhigen,
zu fangen, zu verletzen oder zu
töten, oder ihre Eier, Larven,
Puppen oder sonstige Entwick-
lungsformen wegzunehmen, zu
zerstören oder zu beschädigen
oder sie an ihren Brut- oder
Lebensstätten zu stören oder
zu beunruhigen.

n) Bäume, Sträucher oder sonstige
Pflanzen oder Tiere in das
Schutzgebiet einzubringen.

- o) Grünland umzubrechen, in Acker
der eine andere Nutzungsart umzu-
wandeln, Gülle oder Klärschlamm auf-
zubringen, Düngemittel zu lagern sowie
Silagemieten anzulegen.
- p) Entwässerungs- oder andere die
Oberflächenwasserverhältnisse ver-
ändernde Maßnahmen durchzuführen,
den Grundwasserflurabstand bzw. den
Wasserhaushalt zu verändern und
Drainagen zu verlegen oder zu ändern.
- q) Gewässer, einschl. Fischteiche anzu-
legen, zu beseitigen, zu verändern oder
deren Ufer zu verändern.
- r) Erstaufforstungen, einschl. Weihnachts-
baumkulturen, Baumschul- oder Schmuck-
reisigkulturen anzulegen.
- s) Flugmodelle, Modellboote oder
andere Modellfahrzeuge zu betreiben.
- t) Wildäcker anzulegen oder Wild-
fütterungen vorzunehmen.
- u) Gewässer zu düngen, zu kälken
oder sonstige Änderungen des
Gewässerchemismus herbeizu-
führen.

B Gebote:

Keine zusätzlichen Gebote

C. Unberührt bleiben, soweit nicht

im folgenden oder gebietspezifisch

anders geregelt:

- a) die ordnungsgemäße und sachgerechte Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- b) das Betreten oder Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den jeweiligen Naturschutzgebieten.
- c) die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern die einzuzäunende Fläche als Forstkulturfläche oder Weidefläche genutzt wird.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- e) das Anlegen von Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- f) die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Land-

schaftsbehörde.

- g) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.
- h) eine bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung, soweit spezielle dem Schutzzweck erforderliche Festsetzungen nicht eine abweichende Nutzung regeln.
- i) die Unterhaltung bestehender Versorgungs-/Entsorgungleitungen und Grundwassermeßstellen einschl. Fernmeldeeinrichtungen, sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses unverzüglich vorgenommen werden müssen, sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt. Die Genehmigung zum Bau von Rohrleitungen und anderen Versorgungseinrichtungen sowie Grundwassermeßstellen sind im Einzelfall zu bescheiden.

D Befreiung

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Änderung des Landschaftsplanes

- Sicherung von Einzelbäumen als geschützte

Landschaftsbestandteile Im Außenbereich der Stadt Krefeld

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19.12.97 die 2. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld als Satzung beschlossen.

II. Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.94 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.95 (GV NW S. 382) die 2. Änderung des Landschaftsplanes Krefeld mit der unter I. genannten Maßgabe und den unter II. genannten Auflagen:

I.

Maßgabe:

Das forstliche Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Sofern das Forstamt sein Einvernehmen zu der hiermit genehmigten Fassung der 2. Änderung des Landschaftsplanes Krefeld nicht erteilt, ist die

Entscheidung über eine gegebenenfalls erforderliche Textänderung durch den Satzungsgeber zu treffen und mir zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfertigung der Stellungnahme des Forstamtes bitte ich mir in jedem Falle zu übersenden.

Begründung:

Gem. § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichen des Schutzzwecks notwendig ist.

Da Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine Einvernehmenserteilung des Forstamtes jedoch in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten ist, ist diese nachzuholen.

Hinweis: Bei einer Maßnahmegenehmigung gilt die Genehmigung erst dann als erteilt, wenn der Kreistag der Maßgabe beitrifft und die inhaltlichen Regelungen der Maßgabe vollständig erfüllt worden sind.

II.

Auflagen

1.

In der Festsetzung 2.4.99 B. lit. a) sind die Worte "Vermeidung der" zu streichen.

Begründung:

In der jetzigen Formulierung beinhaltet diese Regelung eine doppelte Verneinung.

Aus den Verfahrensunterlagen geht hervor, daß die Verhinderung der Zerstörung des Stammes bzw. der Rinde durch Weidevieh, z.B. mittels Umzäunung, durch die Regelung erfaßt werden sollte.

Es handelt sich daher lediglich um eine redaktionelle Änderung.

2.

Der in der Anlage der Drucksache 4691/97 zur Ratssitzung am 18.12.97 genannte Entscheidungsvorschlag, Entscheidungen hinsichtlich der forstlich geförderten Baumreihen und -alleen einvernehmlich mit dem Forstamt zu treffen, ist systematisch unter der Festsetzung 2.4.99 B. lit. b) einzufügen.

Düsseldorf, den 27.08.1998

Bezirksregierung Düsseldorf

I.A. gez. Ströttchen

Az. 51.2.2.01.04

III. Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt Krefeld ist in seiner Sitzung am 18.12.98 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Bekanntmachungsverordnung (GV NW 1981 S. 224) vom 07.04.81 der Maßgabe der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld vom 27.08.98, AZ. 51.2.2.01.04 - Vorlage-Nr. 5980/98 - beigetreten.

IV. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27.08.98 - AZ. 51.2.2.01.04 - zur 2.

Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gem. § 28 a S. 4 LG NW in Kraft.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberstadtdirektor Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum K 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Festsetzung 2.4.99 - Sicherung von Einzelbäumen als geschützte

Landschaftsbestandteile -

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Schutzgegenstand</p> <p>Sämtliche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindlichen Einzelbäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, einschließlich des jeweiligen Traufbereiches (Fläche unter der Baumkrone).</p> <p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a, b und c LG NW</p> <p>A. Verbote</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.4 aufgeführten Verboten ist verboten:</p>	<p>Als Einzelbäume gelten auch Bäume innerhalb von Baumreihen, Baumgruppen und Alleen. Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.</p> <p>Eine Befreiung nach § 69 LG NW oder eine Ausnahmeregelung wie in den Landschaftsgebieten wird für den Fall von den Verbotsbestimmungen der Beseitigung eines Einzelbaumes in Aussicht gestellt, wenn die landwirtschaftliche Betriebserweiterung zumutbar nicht an anderer Stelle möglich ist.</p>

a) Das Entfernen, Zerstören,
Schädigen oder die wesentliche
Veränderung des Aufbaus der ge-
schützten Bäume

b) Das Befahren oder Abstellen von
Fahrzeugen im Traufbereich der
geschützten Bäume

c) Das Entfernen der Krautschicht
im Traufbereich der geschützten
Bäume

d) Die Anwendung von Auftausalzen
im Traufbereich der geschützten
Bäume

B. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des
Schutzzwecks ist es geboten:

a)

- Verhinderung der Zerstörung des
Stammes bzw. der Rinde durch
Weidevieh z.B. mittels Umzäunung.

b) Gebotene Handlungen, Duldungen
oder Unterlassungen

- Der Grundstückseigentümer oder
Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,
Schäden und Mängel an den betroffenen
Bäumen unverzüglich der Stadt Krefeld,
Grünflächenamt, zu melden.

- Die Stadt Krefeld, Grünflächenamt, kann
anordnen, daß der Eigentümer oder
Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur
Erhaltung oder zum Schutze von
gefährdeten
Bäumen im Sinne dieser Festsetzung trifft.
Dies gilt insbesondere im Zusammenhang
mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- Die Stadt Krefeld kann anordnen, daß der
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die
Durchführung bestimmter Pflege- und
Erhaltungsmaßnahmen an geschützten
Bäumen
durch die Stadt Krefeld oder durch von ihr
Beauftragte duldet, ihm die Durchführung
nicht
selbst zugemutet werden kann oder eine
Durchführung durch den Pflichtigen den
Belangen des Baumschutzes voraussichtlich
nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

- Werden geschützte Bäume mit oder ohne
Befreiung gefällt oder zerstört, so hat der
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des
Grundstücks auf seine Kosten für jeden
entfernten geschützten Baum Ersatzpflan-
zungen auf einem Grundstück im Geltungs-
bereich dieser Festsetzung vorzunehmen
und
auf Dauer zu erhalten.

Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne
Befreiung entfernt, zerstört oder beschädigt
oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so
entstehen die Verpflichtungen zur Ersatz-
pflanzung für den Eigentümer oder Nutzungs-

berechtigten nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung zu erbringen wäre.

Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt

der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis 130 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben

oder zumindest einer gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang mehr als 130 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter

Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die

Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder fachlich nicht sinnvoll, so ist ein Ersatzgeld zu leisten oder es sind andere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Höhe des Ersatzgeldes bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Netto-

erwerbspreises.

Entscheidungen bei Baumreihen und -alleen, die forstlich gefördert wurden, werden bei Fällungen oder Wiederaufforstungen in gegenseitigem Einvernehmen (Untere Forstbehörde mit Unterer Landschaftsbehörde) herbeigeführt.

C. Nicht betroffene Handlungen und Maßnahmen

Unberührt von den Verboten und Geboten nach 2.4 und 2.4.99 bleiben, soweit nicht gebietspezifisch anders geregelt:

a) Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr als

Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses vorgenommen werden müssen, sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vorzunehmende Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung,

Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

c) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen

Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien.

d) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheits-

pflicht nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- e) Das Fällen von Nadelbäumen und Obstbaum-niederstämmen und -halbstämmen.
- f) Das Fällen von Obstbäumen in gärtnerischen Erwerbssobstanlagen und Baumschulen.
- g) Maßnahmen im Rahmen von Reparaturarbeiten oder routinemäßigen Unterhaltungsarbeiten an Freileitungen für die Stromversorgung. Die Untere Landschaftsbehörde ist vor Beginn und nach Abschluß der o.g. Arbeiten zu unterrichten.

D. Befreiungen

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde

von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes

auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung erfordern.